

## **Worauf sich Unternehmer einstellen müssen**

Inzwischen sind heftige Diskussionen um die Erbschaft- und Schenkungsteuer entbrannt. Was die wichtigsten Vorschläge für kleine und mittlere, aber auch große Familienunternehmen bedeuten, skizziert das IHK-Magazin für München und Oberbayern anhand von Experten- und Unternehmerstimmen.

MONIKA HOFMANN

**NOCH STECKEN DIE** Debatten in den Anfängen. Wie die reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuer im Detail aussehen wird, ist bislang ungewiss. Klar ist nur: Die Zeit drängt. Zumal das Bundesverfassungsgericht mit dem 30. Juni 2016 eine echte Deadline gesetzt hat. Der Kern des aktuellen Gesetzes, die Verschonungsregelung, dürfte wohl auch in Zukunft erhalten bleiben, sind viele Experten überzeugt. Allerdings muss sie überarbeitet werden. Mit dem Urteil vom 17. Dezember 2014 bestätigte das Verfassungsgericht die Verschonung im Grundsatz. Demnach darf der Gesetzgeber die Mittelständler weiterhin bei ihren Nachfolgeprozessen mit steuerlichen Vergünstigungen unterstützen, wenn auch nicht in so ausgeprägter Form wie bisher. „Minimalinvasiv und zügig“ soll daher die Reform ablaufen, wünscht sich Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble.

Für viele Mittelständler, die bereits ihre Betriebsübergaben ins Visier genommen haben, stellt sich jetzt die Frage, ob sie ihre Pläne weiterverfolgen oder die Reform der Erbschaftsteuer abwarten sollten. Auch Maria Schmitt\* fand noch keine Antwort auf diese Frage. Ursprünglich wollte sie ihren Betrieb in diesem Jahr an ihre Tochter übergeben. Die oberbayerische Gastronomin führt ein kleines Hotel mit Gastwirtschaft mit fünf Beschäftigten. Da sie selbst bald 68 Jahre alt wird, hatte sie geplant, sich aus dem aktiven Geschäft zurückzuziehen. „Jetzt bin ich mir aber nicht mehr sicher, ob diese Pläne auch steuerlich sinnvoll sind“, gibt die Firmenchefin zu bedenken. Doch auch viele Inhaber größerer Familienunternehmen zeigen sich beunruhigt. So befürchtet die Stiftung Familienunternehmen in Stuttgart, dass die Reform zu deutlich mehr Bürokratie und Belastungen führen könnte. Sie fordert, die Verschonungsregeln auch weiterhin beizubehalten, wenn auch in eingeschränkter Form.

Zunächst aber sollte jeder, der ohnehin die Übertragung auf die nächste Generation angehen wollte, prüfen, ob er das noch geltende oder das neue Recht, das die Politik in den nächsten Monaten erarbeitet, nutzen möchte, empfiehlt Martin Clemens. „Hier kann es Fälle geben, bei denen die bisherigen Verschonungsregeln vorteilhaft

ter sind. Steuerliche Erwägungen dürfen bei der Übergabe aber nicht alleine ausschlaggebend sein“, betont der Leiter des Steuerreferats der IHK für München und Oberbayern. Er bewertet das Gerichtsurteil ambivalent: Für Familienunternehmen bedeutet es Licht und Schatten. „Im Grundsatz darf der Gesetzgeber danach auch weiterhin die Familienunternehmen beim Generationswechsel mit steuerlichen Vergünstigungen unterstützen, stellt das Verfassungsgericht eindeutig klar – jedoch nicht so stark, wie es das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorsieht“, erläutert der Experte. „Diesen Grundtenor des Urteils begrüßen wir.“ Zugleich kritisieren die Richter jedoch vor allem die Regeln, die kleine Firmen betreffen. Aber auch bei den Regeln für große Unternehmen mahnt das Gericht Änderungen an. „Die Neuregelung muss all diese und weitere Punkte berücksichtigen“, gibt Clemens zu bedenken.

Kernstück des bestehenden Gesetzes sind die Verschonungsregeln: Bislang kann der Erbe zwischen der Regelverschonung und der Verschonungsoption wählen. Bei der ersten Variante bleiben 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn er das Unternehmen mindestens fünf Jahre lang weiterführt und die entsprechende Lohnsummenklausel einhält. Bei der zweiten Variante, der Verschonungsoption, wird er ganz von der Steuer befreit, muss aber den Betrieb sieben Jahre lang fortführen und eine strengere Lohnsummenklausel einhalten. Zudem ist bei der Regelverschonung Voraussetzung, dass der Anteil des Verwaltungsvermögens – des „unproduktiven“ Vermögens, zu dem etwa fremdvermietete Immobilien, Wertpapiere oder Liquidität gehören können – am begünstigten Vermögen nicht höher als 50 Prozent liegt. Bei der Verschonungsoption liegt die Schwelle für das Verwaltungsvermögen bei zehn Prozent. Für kleine Firmen gelten derzeit Sonderregeln: Wer bis zu 20 Mitarbeiter beschäftigt, für den entfällt der Nachweis, dass die gezahlte Lohnsumme und damit Arbeitsplätze erhalten bleiben.

*\*Name von der Redaktion geändert.*

## WAS KOMMT NUN AUF KLEINE FIRMEN ZU?

Genau diese weitreichende Ausnahme für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten kritisiert nun das Verfassungsgericht. Denn angesichts dieser Regel sind fast 90 Prozent der Firmen nicht von der Nachweispflicht betroffen. Künftig wird diese Ausnahme so nicht weiter bestehen, davon geht Tom Offerhaus aus, Partner und Rechtsanwalt der WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft in München. Für Firmen mit „wenigen“ Beschäftigten kann es aber gegebenenfalls weiterhin Erleichterungen geben. „Zurzeit diskutieren die Politiker, ob die Grenze bei fünf bis maximal zehn Mitarbeitern liegen oder die Nachweispflicht von anderen Kriterien, wie etwa dem Unternehmenswert oder der Lohnsummenhöhe, abhängig gemacht werden sollte“, skizziert er die Situation. Für kleine Firmen gelte daher: „Bessere steuerliche Rahmenbedingungen werden sie künftig wohl kaum vorfinden.“

Aber auch mittlere und große Familienunternehmen sollten ihre Nachfolgepläne nicht ad acta legen. Je nach der betrieblichen Struktur und dem Stand der Vorbereitungen, sollten sie prüfen, ob es sinnvoll ist, noch nach dem alten Recht zu übergeben, empfiehlt Offerhaus. Denn vor allem in zwei weiteren Punkten sehen die Politiker derzeit – neben der skizzierten Modifizierung der Ausnahme für Kleinbetriebe – großen Korrekturbedarf. So sollen zum einen die Regelungen für die Verschonung großer Firmen geändert werden, zum anderen die Bedingungen für das Verwaltungsvermögen.

## WOMIT MÜSSEN GROSSE FAMILIENBETRIEBE RECHNEN?

„Das Verfassungsgericht hält es nicht für gerechtfertigt, dass große Unternehmen in den Genuss der Verschonung kommen, ohne dass dafür ein besonderes Bedürfnis besteht“, erläutert der WTS-Experte. Daher diskutieren jetzt die Politiker, ob für solche Firmen eine Bedürfnisprüfung eingeführt werden sollte. „Allerdings ist es schwierig, dafür objektive und sinnvolle Kriterien zu finden“, gibt Offerhaus zu bedenken. Er schlägt stattdessen vor, gestaffelte Obergrenzen

»Kleine Firmen werden bessere steuerliche Rahmenbedingungen künftig wohl kaum

vorfinden.« TOM OFFERHAUS,

PARTNER UND RECHTSANWALT DER WTS GROUP AG  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



für die Unternehmen einzuführen: „Wenn beispielsweise der Unternehmenswert bis zu 100 Millionen Euro beträgt, darf die Verschonung noch zu 80 Prozent in Anspruch genommen werden, bei einem höheren Unternehmenswert nur noch zu 70 Prozent und so fort.“ Zugleich sollte allerdings das Bewertungsgesetz geändert und vereinheitlicht werden. „Denn es führt derzeit mit seinem starren Multiplikator zu nicht nachvollziehbaren Auswirkungen auf den Unternehmenswert“, argumentiert er.

Schäubles Eckpunkte, die er inzwischen vorlegte, weisen jedoch in eine andere Richtung. Künftig soll es danach Bedürfnisprüfungen schon bei Übertragungen von Betriebsvermögen ab 20 Millionen Euro geben. Zudem soll diese Prüfung auch teilweise das private Vermögen des Erben einbeziehen. Diese Pläne stießen bereits auf massive Kritik, vor allem bei den Wirtschaftsverbänden. „Die Eckpunkte des Bundesfinanzministeriums verschärfen die Erbschaftsteuer für die Familienunternehmen noch über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus“, ärgert sich Markus Kerber, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI).

Großen Änderungsbedarf gibt es darüber hinaus auch beim Verwaltungsvermögen. „Als eine bessere Lösung zeichnet sich

hier ab, dass das Verwaltungsvermögen auf Konzernebene konsolidiert berechnet werden soll. Außerdem sollen Verbindlichkeiten in Abzug gebracht werden können“, stellt Offerhaus fest. Eine totale Versagung der Verschonung bei Überschreiten einer gewissen Verwaltungsvermögensquote hält er zudem für nicht vermittelbar. Politiker und Experten diskutieren derzeit diese und weitere Vorschläge, um die Bedingungen für das Verwaltungsvermögen realitätsnäher zu gestalten (siehe Interview, Seite 16).

Eine Neudefinition zu wagen, schlägt Stephan Viskorf vor: „Wenn wir das betriebsnotwendige Vermögen als verschonungsbedürftige Einheit definieren, umgehen wir viele Fallstricke – insbesondere auch im Hinblick auf die Bedürfnisprüfung“, unterstreicht der Partner bei P+P Pöllath + Partners Rechtsanwälte und Steuerberater mbB in München. „Kein Konzept für die Bedürfnisprüfung vermag restlos zu überzeugen“, urteilt er. Denn angemessene Kriterien dafür zu finden, die zudem keine nicht gewollten Anreize setzen, ist schwierig. Daher lautet sein Vorschlag, auf die Be-

dürfnisprüfung zu verzichten. Stattdessen sieht Viskorf den besseren Weg darin, eine praktikable Definition für das betriebsnotwendige Vermögen zu finden. „Die Bezeichnung „betriebsnotwendig“ macht die Bedeutung dieses Vermögens für den Betrieb deutlich: Es ist notwendig, um den Betrieb am Leben zu halten und die Arbeitsplätze zu sichern“, unterstreicht er. „Nur wenn dieses Vermögen ungeschmälert erhalten bleibt, kann der Betrieb die vorhandenen Arbeitsplätze sichern sowie Investitionen und Innovationen vornehmen“, erläutert der Experte. „Wenn wir also identifizieren können, was zum betriebsnotwendigen Vermögen gehört, betrachten wir jede Firma zielgenau und individuell, unabhängig von ihrer Größe – damit erübrigt sich die Bedürfnisprüfung.“ Den großen Pluspunkt sieht er darin, dass diese Betrachtung erlaubt, auf willkürliche Wertgrenzen zu verzichten.

Wie lässt sich das betriebsnotwendige Vermögen abgrenzen? „Wünschenswert wäre sicherlich eine positive Definition, damit würde der Gesetzgeber allerdings einen neuen Rechtsbegriff schaffen, was eine hohe Rechtsunsicherheit bewirken könnte.“ Daher empfiehlt Viskorf, den Begriff negativ abzugrenzen – über das Verwaltungsvermögen. „Dabei können wir vom aktuell geltenden Katalog des Verwaltungsvermögens ausgehen“, rät der Experte. „Übrig bleibt eine Einheit, die

#### IHK-VERANSTALTUNGSTIPP

##### Masterplan Unternehmensnachfolge

11. Mai 2015 in Westerham,  
(09:00 bis 18:00 Uhr); Preis: 490 Euro

##### Unternehmensnachfolge-Training für Junioren/innen

19. Juni 2015 in Westerham  
(09:00 bis 21:00 Uhr)  
20. Juni 2015 in Westerham  
(09:00 bis 16:00 Uhr); Preis: 1 150 Euro

##### Unternehmenskauf und -verkauf als Alternative zur Unternehmensnachfolge

8. Juni 2015 in Westerham  
(09:00 bis 17:00 Uhr); Preis: 490 Euro

#### → IHK-ANSPRECHPARTNER

Thomas Kölbl, Tel. 08063 91-251  
thomas.koelbl@muenchen.ihk.de  
[www.akademie.ihk-muenchen.de](http://www.akademie.ihk-muenchen.de)



**»Kein Konzept für die Bedürfnisprüfung vermag restlos zu überzeugen.«**

STEFAN VISKORF, PARTNER BEI P+P PÖLLATH + PARTNERS RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER mbB

sich als betriebsnotwendiges Produktivvermögen bezeichnen lässt.“

Vorschläge zur Reform gibt es bereits von vielen Seiten, doch das formale Gesetzgebungsverfahren wurde noch nicht

eröffnet. Clemens skizziert die wichtigste Forderung der IHK für München und Oberbayern: „Die Verschonungsregeln für die kleinen, mittleren und großen Familienunternehmen müssen, so weit wie verfassungsrechtlich zulässig, beibehalten und so ausgestaltet werden, dass sie nicht zu zusätzlichen Steuerbelastungen führen.“

INTERVIEW

## Verschärfungen drohen

Wie sollten Familienunternehmen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaft- und Schenkungsteuer reagieren? Ulrich Thiele, Partner der Kanzlei WTW Weidinger Thiele Wenninger in München, erklärt, für wen das alte Gesetz besser ist und wer die Neuregelung abwarten soll. **MONIKA HOFMANN**

**Herr Thiele, viele Mittelständler sind angesichts des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer verunsichert. Müssen sie damit rechnen, dass die Politiker, wenn sie dieses Gesetz reformieren, ganz neue Schwerpunkte setzen?**

Nein, das wohl nicht. Denn die weitgehende oder vollständige Verschonung des betrieblichen Vermögens von der Erbschaftsteuer ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar. Wenn der Gesetzgeber die Familienunternehmen vor Liquiditätsproblemen schützen will, die infolge der Übertragung entstehen können, dient das dem Gemeinwohl und ist legitim. Dabei muss er aber vor allem das produktive Vermögen begünstigen – mit dem Ziel, die Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Er darf also die kleinen und mittleren, durch per-

sönliche Verantwortung geprägten Familienbetriebe fördern, zumal sie für den Standort Deutschland eine so wesentliche Rolle spielen.

**Lässt sich jetzt schon erkennen, in welche Richtung die Reform geht?**

Die Neuregelung wird in den vom Verfassungsgericht beanstandeten Punkten zu einer Verschärfung führen, aber im Normalfall erst mit ihrem Inkrafttreten, nicht jedoch mit Rückwirkung. Bis zum 30. Juni 2016 muss die Politik eine Neuregelung umsetzen, so lange bleibt also Zeit, das alte Recht anzuwenden. Mit einer Einschränkung: Der Gesetzgeber kann eine rückwirkende Neuregelung vornehmen für Fälle „einer exzessiven Ausnutzung“ der beanstandeten Regeln.

**In welchen Punkten müssen Firmen mit Verschärfungen rechnen?**

Denn die Familienbetriebe stellen das Fundament des Standorts Bayern und damit auch des Standorts Deutschland dar, betont der IHK-Experte. Er mahnt, dass es gerade für kleine Firmen keine hohen bürokratischen Hürden und Zusatzbelastungen bei den Voraussetzungen für die Verschonung geben darf. „Entsprechendes gilt auch für die Frage der Bedürfnisprüfung bei großen Unternehmen, hier muss die Politik eindeutige und handhabbare Kriterien entwickeln.“

Trotz aller Unsicherheit sollten Unternehmen nicht in Aktionismus verfallen und ihre Nachfolgeprozesse nicht allein aus steuerlichen Gründen vorantreiben,



Bei großen Unternehmen wird eine Verschonung nur noch nach einer individuellen Bedürfnisprüfung möglich sein. Sie soll klären, ob das Unternehmen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer „in finanzielle Schwierigkeiten geraten und an Investitionskraft verlieren könnte, Arbeitsplätze abbauen, verkauft oder sogar aufgelöst werden müsste“. Offen bleibt, wo die Grenze zwischen kleinen und mittleren Firmen einerseits sowie großen Unternehmen andererseits zu ziehen ist; sie könnte bei 250 Mitarbeitern und einem Umsatz von 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme von 43 Millionen Euro liegen. Möglich ist auch eine Grenze von 100 Millionen Euro für die maximale Steuererminderung – sie könnte auf den Erblasser oder auf den Erwerber bezogen sein. Zudem hält es das Gericht für möglich, sonstiges Vermögen

rät Offerhaus: „Solche komplexen Prozesse müssen gut geplant sein.“ Wer aber bereits entsprechende betriebliche Strukturen geschaffen hat, sollte sich von dem Urteil darin bestärkt fühlen, Nachfolgeideen zeitnah umzusetzen – steuerlich günstiger als nach dem alten Recht wird es künftig nämlich nicht werden, betont der Experte. „Es gibt Bestandsschutz für die Mittelständler, die nach dem geltenden Gesetz verfahren“, argumentiert Offerhaus. Mit einer Ausnahme: „Im Falle exzessiver Gestaltungen erlaubt das Gericht eine Rückwirkung des neuen Gesetzes auf den 17. Dezember 2014.“ Für klassische Übergaben kleiner und mittlerer Firmen gelte also

des Erwerbers in die Bedürfnisprüfung einzubeziehen.

#### **Sollten Inhaber großer Unternehmen also prüfen, ob sie die Übergabe noch nach altem Recht vornehmen?**

Ja, wer als Inhaber eines großen Unternehmens ohnehin den Generationswechsel plant, sollte jetzt prüfen, ob er dies noch nach altem Recht tut. Denn hier droht eine erhebliche Steuerverschärfung. Wichtig ist, das Gesetzgebungsverfahren genau zu verfolgen – um gegebenenfalls kurzfristig zu handeln.

#### **Wie sieht die Situation für kleine Firmen aus?**

Auch bei Betrieben, die nicht mehr als 20 Beschäftigte haben, sollte die Übertragung nach altem Recht überlegt werden. Denn die Neuregelung wird für viele von ihnen die Lohnsummenpflicht bringen. Gerade wenn Betriebe starken Konjunkturschwankungen ausgesetzt und daher gezwungen sein können, den Personalbestand zu reduzieren, sollten sie über eine jetzige Übertragung nachdenken. Die derzeitige Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern von der Lohnsummenklausel betrifft rund 90 Prozent der Unternehmen – genau das ist der zweite große Kritikpunkt des Gerichts. Die Grenze wird künftig wohl bei fünf bis acht Mitarbeitern liegen.

#### **In welchen weiteren Fällen sollten Unternehmer über eine Übergabe nach altem Recht nachdenken?**

Rechtssicherheit. Aber auch große Familienunternehmen sollten ihre Nachfolgepläne noch in diesem Jahr verfolgen. Denn das bis spätestens Juni 2016 zu reformierende Recht wird eher neue Belastungen mit sich bringen, prognostiziert er.

Auch Viskorf unterstreicht, dass Vertrauensschutz für klassische mittelständische Betriebsübergaben besteht. Er empfiehlt daher allen Unternehmern, die bereits über ihre Nachfolgeprozesse nachdenken, sie jetzt schon vorzubereiten und, sobald es Reformentwürfe gibt, die neue Steuersituation mit dem alten Recht zu vergleichen: „Wichtig ist, als Firmenchef stets gut vorbereitet zu sein und sich so

Der dritte wesentliche Kritikpunkt des Gerichts betrifft das Verwaltungsvermögen – auch hier müssen die Unternehmen mit einer Verschärfung rechnen. Nach geltendem Recht ist das Verwaltungsvermögen ganz befreit, wenn es nicht mehr als zehn Prozent beträgt. Ferner sieht das bestehende Gesetz vor, dass Betriebe, die über ein Verwaltungsvermögen von bis zu 50 Prozent verfügen, es nur mit 15 Prozentpunkten ansetzen müssen. Diese Regeln werden sicher neu gestaltet. Auch bei einem Konzern, dessen Tochter- und Enkelgesellschaften nicht mehr als 50 Prozent Verwaltungsvermögen aufweisen, kann die Nutzung des noch geltenden Rechts sinnvoll sein.

#### **Weshalb kritisiert das Gericht die Regeln zum Verwaltungsvermögen?**

Dieses Vermögen sichert weder Arbeitsplätze noch hat es sonstige positive volkswirtschaftliche Effekte und ist deshalb von der Verschonung auszunehmen – gefördert werden soll nur produktives Vermögen. Deshalb beanstandet das Gericht auch das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ des bisherigen Rechts: Betriebe mit einem Verwaltungsvermögen von bis zu 50 Prozent werden insgesamt begünstigt, Betriebe mit einem Verwaltungsvermögen von mehr als 50 Prozent aber überhaupt nicht. Dies ist eine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung. Das Gericht befürwortet stattdessen, das Verwaltungsvermögen mit dem jeweils er-

die Handlungsfähigkeit zu sichern, um schnell auf neue Situationen reagieren zu können.“ ■

#### **→ IHK-ANSPRECHPARTNER**

**Martin Clemens**, Tel. 089 5116-1252, martin.clemens@muenchen.ihk.de

**Jörg Rummel**, Tel. 089 5116-1633, joerg.rummel@muenchen.ihk.de

#### **Infos für Unternehmer**

Weitere detaillierte Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer finden Sie im Internet unter [www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de) –

**Webcode: CACE4**

mittelten Anteil von der Verschonung auszunehmen.

#### **Welche Firmen sollten prüfen, ob sie besser auf die Reform warten?**

Unternehmen, die eine Verwaltungsvermögensquote von mehr als 50 Prozent haben, sollten erwägen, die Neuregelung abzuwarten. Denn solche Betriebe sind gegenwärtig nicht begünstigt, werden es künftig aber teilweise sein. Ebenfalls abwarten sollten Firmen, deren Verwaltungsvermögen zwischen 10 und 15 Prozent liegt. Denn für sie kann sich durch die zu erwartende genaue Berücksichtigung des Verwaltungsvermögens ein kleiner Vorteil ergeben.

#### **Wo sehen Sie weitere Fallstricke?**

Leider nimmt der Gesetzgeber die mit der einen Hand gewährte Verschonung mit der anderen Hand wieder weg: Er verschärfte das Einkommensteuergesetz – die Rede ist von § 50i Abs. 2 EStG. Damit wird die einkommensteuerneutrale Übertragung von Einzelunternehmen und Anteilen an Personengesellschaften durch Schenkung und sogar im Todesfall in vielen Fällen unmöglich gemacht. Diese Regelung geht weit über das hinaus, was für die Missbrauchsbekämpfung angemessen wäre und stellt eine unverantwortliche Überreaktion des Gesetzgebers dar. Mit unter Umständen fatalen Folgen: Die sich ergebende Steuerbelastung kann zur Vernichtung des Unternehmens führen. ■